

Bebauungsplan Nr. 1855 „Peiner Straße / Hermann-Guthe-Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2/36, 2/63 und 2/64 der Gemarkung Döhren, Flur 7. Diese liegen im räumlichen Geltungsbereich des B-Plan 488, 1. Änderung – Olberstraße.

Der Planbereich soll mit bis zu fünfgeschossigen Wohngebäuden bebaut werden. Dabei sollen 80-90 Wohnungen entstehen. Vorhabenträgerin ist die HEGU GmbH. Die geplante Bebauung entspricht nicht den rechtsverbindlichen Festsetzungen des B-Plan Nr. 488. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben ist die Aufstellung des B-Plan 1855 erforderlich.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet liegt zentral im Stadtbezirk Döhren und ist von besiedelter Fläche umgeben. Ursprünglich befanden sich ein KFZ-Handel und das fünfgeschossige Gebäude des Finanzamtes Hannover auf der Fläche. Diese Nutzungen wurden aufgegeben und die Bebauung abgebrochen. Im Norden des Grundstücks befindet sich ein großkroniger Ahorn. An der süd-östlichen Ecke befindet sich ein weiterer Großbaum. Die Nachbargrundstücke sind mit Gehölzen bestanden und an der bushaltestelle Holthusenstraße befinden sich Straßenbäume. Das Grundstück ist ansonsten vegetationsfrei. Durch den Abbruch der Gebäude ist eine wassergefüllte Senke entstanden. Diese kann einen ökologischen Wert besitzen und hat in jedem Fall eine Bedeutung für das Kleinklima.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Das Plangebiet ist derzeit eine Brachfläche. Neben dem Verlust von Gehölzen ist nicht von negativen Einflüssen auf Flora und Fauna auszugehen. Durch die großflächige Versiegelung verliert der Boden seine ökologische Funktion und die Versickerung von Regenwasser ist nur noch beschränkt möglich. Die Überbauung des temporären Stillgewässers führt zu einer Verschlechterung des Kleinklimas.

Das Landschaftsbild kann durch die Begrünung der geplanten Höfe eine Aufwertung erfahren. Die Anpflanzung von Gehölzen hätte einen positiven Effekt auf das Kleinklima.

Eingriffsregelung

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutz

Grundsätzliche artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach den vorliegenden Ergebnissen nicht zu erwarten.

Baumschutz

Die noch vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Der Antrag für die 3 Bäume auf dem Nachbargrundstück muss durch Grundstückseigentümer erfolgen. Die Straßenbäume an der Bushaltestelle sind zu erhalten. Es gilt die Baumschutzsatzung. Vor Baubeginn sind für vorhandene Gehölze Maßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 zu ergreifen.

Hannover, 20.09.2018